

Sozial KOMPAKT politik

Dezember 2025

In dieser Ausgabe:

Auf ein Wort!

Der lange Schatten der Pandemie: Post-Covid

Nichts ohne uns, über uns – ein Stück näher zu Selbstbestimmung und Partizipation

Lange und fragmentierte Arbeitstage: Ursachen und Folgen

Nicht-Nutzung sozialer Leistungen

Das unglaubliche Urteil: Kein Unfallversicherungsschutz bei Sprung aus dem Fenster nach Explosion eines E-Roller-Akkus

Impressum

Auf ein Wort!

- 1 Liebe Leserinnen, liebe Leser,
- 2 in Rheinland-Pfalz rückt nicht nur Weihnachten näher, sondern auch die nächste Landtagswahl, und mit ihr die Frage, welche sozialpolitischen Weichen in den kommenden Jahren gestellt werden sollen. Die Herausforderungen sind klar benannt, doch die Antworten der Politik fallen oft unterschiedlich aus. Umso wichtiger ist es, genau hinzusehen.
- 4
- 6
- 8
- 10 Auch zum Ende des Jahres möchten wir gern eine Ausgabe der Sozialpolitik kompakt präsentieren, welche einige der aktuell relevanten Themen beleuchtet.
- 11 Wir befassen uns mit den anhaltenden Folgen der Corona-Pandemie und den Herausforderungen, mit denen Menschen mit Post-Covid konfrontiert sind.

Schöne Neuigkeiten gibt es zum Thema Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen: Die Landesarbeitsgemeinschaft der Frauenbeauftragten aus Werkstätten für Menschen mit Behinderungen (WfbM) und besonderen Wohnformen wurde gegründet!

Weiterhin betrachten wir in dieser Ausgabe die zunehmende Fragmentierung von Arbeitstagen, ihre Ursachen und ihre Auswirkungen auf Beschäftigte.

Auch werden wir im Artikel ab Seite 8 die Frage beantworten, warum sozialpolitische Leistungen häufig nicht in Anspruch genommen werden, obwohl sie zur Verfügung stehen.

Wir wünschen Ihnen eine informative Lektüre und eine schöne Adventszeit!





Bild: Tho-Ge via Pixabay

Der lange Schatten der Pandemie: Post-Covid

Die meisten Menschen überstehen eine oder mehrere Covid-19-Infektionen ohne dauerhafte Folgen – doch Einige trifft es so schwer, dass sie noch nach Monaten und Jahren zu kämpfen haben. Wie kann man ihnen auf sozialrechtlichem Wege weiterhelfen?

Zunächst einmal eine sprachliche Unterscheidung: während Long-Covid verlängerte Symptome bis zu zwölf Wochen nach einer Corona-Infektion bezeichnet, spricht man bei darüberhinausgehender Erkrankung von Post-Covid. Davon abzugrenzen ist das Post-Vac-Syndrom, das nach einer Impfung auftritt, aber ähnliche Symptome aufweisen kann.

Ein Puzzle an Symptomen

Post-Covid ist kein einheitliches Krankheitsbild, sondern setzt sich aus verschiedenen Symptomen zusammen, zu denen Fatigue und Belastungsintoleranz, Konzentrations- und Gedächtnisprobleme, Kurzatmigkeit, Herz-Kreislauf-Störungen, Schmerzen, Schlafstörungen, Sinneseinschränkungen und psychische Probleme gehören können. Je nach Erhebung tragen zwischen drei und zehn Prozent der Corona-Infizierten längerfristige Einschränkungen davon. Auslöser können chronische Entzündungen im Körper, Auto-Immunkontrollen oder auch winzige Gefäßverschlüsse (Mikrothromben) sein.

Durch diese Uneinheitlichkeit ist zur Behandlung von Post-Covid oft ein fächerübergreifender Ansatz erforderlich. Für die meisten Patient:innen ist daher die Hausarztpraxis die beste Anlaufstelle, für komplexere Fälle und solche mit tiefgehender Beeinträchtigung hat das Land Rheinland-Pfalz dagegen spezielle Post-Covid-Ambulanzen geschaffen. In den fünf Praxen in Koblenz, Trier, Mainz, Kaiserslautern und Worms sowie einer spezialisierten Anlaufstelle für Kinder und Jugendliche ebenfalls in Worms werden Empfehlungen zur weiteren Therapie gegeben und die fachärztliche Versorgung koordiniert. Auch hier sind eine hausärztliche Verdachtsdiagnose und Überweisung erforderlich, zudem sind die Wartezeiten recht lang. Weitere Informationen finden sich hier:
<https://www.postcovid-rlp.de/diagnostik-und-behandlung>

Verschiedene sozialrechtliche Hilfen denkbar

Betroffenen, die nicht mehr arbeitsfähig sind, hilft der Sozialverband VdK hinsichtlich Sozialleistungen. In den meisten Fällen ist das zunächst das

„Einschätzungen zur Häufigkeit von Long Covid vermitteln häufig den Eindruck, es handele sich um ein einheitliches, gut definiertes Krankheitsbild, was nicht der Fall ist.“

*Christa Scheidt-Nave,
Projektleiterin „Postakute gesundheitliche Folgen von Covid-19“ am Robert Koch-Institut*

Krankengeld, für das ein Anspruch von maximal 78 Wochen besteht. Auch auf Arbeitslosengeld oder bei dauerhafter Einschränkung eine Erwerbsminderungsrente kann Anspruch bestehen.

Zudem sind die Krankenkassen für die Behandlung zuständig, wobei der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) eine Richtlinie zur Diagnose und Behandlung erlassen hat. Immer wieder werden im Zusammenhang mit Post-Covid die Apherese („Blutwäsche“) sowie die hyperbare Sauerstoff-Therapie als Möglichkeiten genannt, die für andere Krankheitsbilder Teil der Regelversorgung sind, für die bislang in Bezug auf Post-Covid jedoch in Studien kein allgemeiner Nutzen nachgewiesen werden konnte. Somit ist eine Kostenübernahme für diese beiden Therapien allenfalls in Einzelfällen auf dem Rechtsweg durchsetzbar. Im „IGeL-Monitor“ der Medizinischen Dienste sind sie daher als „unklar“ eingestuft.

„Der größte Wunsch unserer -Patienten ist es, dass es wieder so wie vorher wird. (...) Wir versuchen zu helfen, heilen wird sehr, sehr schwierig.“

**Dr. Stefan Kniele,
Leiter Post-Covid-Ambulanz
Kaiserslautern**

Verschiedene Krankenkassen haben zudem digitale Gesundheitsangebote wie z.B. die App „Fimo Health“ im Angebot, die Betroffene unterstützen und auch als Symptomtagebuch fungieren können. Ein solches Tagebuch, ob digital oder in Papierform, kann auch hilfreich sein, wenn bei dauerhaften Einschränkungen ein Grad der Behinderung festgestellt werden soll. Dabei kommt es außerdem darauf an, die konkreten Einschränkungen im Alltag darzulegen, da eine einheitliche Zuordnung für Post-Covid nicht existiert.

Parallel dazu kann ein Verfahren über Rehabilitationsleistungen laufen, wenn dadurch die Leistungsfähigkeit wiederhergestellt werden kann. In Rheinland-Pfalz bieten verschiedene Einrichtungen Post-Covid-Reha an, darunter Kliniken in Bad Salzig (Mittelrhein), Manderscheid (Eifel), Waldbreitbach (Westerwald), Bad Ems, Bad Kreuznach sowie die Kinder- und Jugend-Reha in Bruchweiler (Hunsrück). Auch einige ambulante Reha-Zentren haben spezielle Therapiekonzepte.

Kostenübernahme der Unfallversicherung selten

Nur für bestimmte Fälle ist dagegen ein Verfahren bei der gesetzlichen Unfallversicherung erfolgversprechend. Unter bestimmten Unfällen kann eine Covid-Infektion zwar als Arbeitsunfall, oder bei Beschäftigten im Gesundheitswesen oder der Wohlfahrtspflege als Berufskrankheit (BK 3101) anerkannt werden, das scheitert aber häufig an den erforderlichen Nachweisen. Da Selbsttests nicht anerkannt werden, ist auch bei sehr wahrscheinlicher Ansteckung im Betrieb selten eine Anerkennung möglich. Diese Verfahren dauern in der Praxis mitunter Jahre, auch weil die Leistungsträger vielfach keine abschließende Entscheidung treffen.



Bild: Jaime Lopes via Unsplash

Nichts ohne uns, über uns – ein Stück näher zu Selbstbestimmung und Partizipation

Die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Deutschland verläuft auch 16 Jahre nach ihrer Ratifizierung in Deutschland schleppend, die Versprechungen des Bundesteilhabegesetz (BTHG) sehen einige enttäuscht. Und Länder und Kommunen machen immer lautstarker auf die „zu teure“ Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen aufmerksam und fordern teilweise eine Rücknahme zentraler Aspekte aus dem BTHG.

Gute Nachrichten in Rheinland-Pfalz

Da tut es gut, auch mal gute Nachrichten zu hören. Und die gibt es aus Rheinland-Pfalz! Denn hier hat sich in diesem Jahr die Landesarbeitsgemeinschaft – kurz LAG – der Frauenbeauftragten aus Werkstätten für Menschen mit Behinderungen (WfbM) und besonderen Wohnformen gegründet. Frauenbeauftragte vertreten die Interessen von Frauen mit Behinderungen. In Werkstätten gibt es sie bundesweit. Dort beschäftigen sie sich qua Gesetz mit den Themen Gleichstellung von Mann und Frau, Vereinbarkeit von Familie und Beruf und dem Schutz vor Gewalt.

Das rheinland-pfälzische Landesgesetz über Wohnformen und Teilhabe (LWTG) sieht Frauenbeauftragte auch in besonderen Wohnformen vor, genauso wie die Bewohnenden-Vertretungen. Die Bewohnenden-Vertretungen der besonderen Wohnformen haben sich in diesem Jahr weiter vernetzt – nun auch mit eigenem Internetauftritt (Link am Ende des Artikels) und einem beeindruckenden Video zum Vernetzungstreffen in Vallendar in diesem Sommer (das Video können Sie hier anschauen: <https://www.youtube.com/watch?v=sdzeoltB8ec>).

Vernetzung, Partizipation, Selbstbestimmung

Ganz nach dem Motto „Nichts ohne uns, über uns“ mischen sich die Bewohnenden-Vertretungen und die Frauenbeauftragten ein, vernetzen sich untereinander und mit anderen Interessenvertretungen, wie beispielsweise der LAG-Werkstatträte (das sind die „Betriebsräte“ in den WfbM), und sorgen somit für mehr Mit- und Selbstbestimmung. Denn dort, wo Menschen mit Behinderungen leben und arbeiten, müssen sie gehört werden, eingebunden werden und Entscheidungen mit treffen können. Gegenüber der Verwaltung, der Politik und Trägern sind sie die

„Die aktive und informierte Beteiligung von Menschen mit Behinderungen an allen sie betreffenden Entscheidungen ist eine grundsätzliche Voraussetzung für ihre gleichberechtigte Teilhabe.“

Deutsches Institut für Menschenrechte
zum Begriff „Partizipation“

Interessenvertretung für Frauen in Werkstätten und Bewohner:innen in besonderen Wohnformen.

Was ist noch zu tun?

Die Vernetzung der verschiedenen Beiräte und Vertreter:innen benötigt Zeit und Geld. Leider ist die Finanzierung projektbasiert, das heißt sie ist befristet. Nach Ablauf des Förderzeitraums müssen neue Projektmittel akquiriert werden, was Zeit benötigt und die Unsicherheit für das Projekt und die Mitarbeitenden im Projekt mit sich bringt, ob und wie es weitergeht.

Statt projektmittelbasiert muss die Finanzierung auf feste Füße gestellt werden – dies geht nicht ohne Mittel des Landes. Eine zukunftsfähige und gesicherte Finanzierung stärkt die Interessenvertretung von Menschen mit Behinderungen und trägt somit zur Umsetzung der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen (UN-BRK) bei. Denn Partizipation und Selbstbestimmung sind zwei der Kernaussagen und -forderungen der UN-BRK.

Doch nach wie vor gibt es insgesamt viel zu wenig Partizipationsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen. Hier spielt Barrierefreiheit eine Rolle, aber auf die Öffnung der Gesellschaft. Und auch da, wo Menschen mit Behinderungen leben und arbeiten, müssen die Angebotsträger noch einen großen Schritt hin zu gelungener Partizipation gehen, und regelhaft die Interessenvertretung von Menschen mit Behinderungen in der Werkstatt, in der Wohnform und überall sonst mit einbeziehen, beispielsweise in die Erstellung und Ausgestaltung von Gewaltschutzkonzepten.

„Wenn Sie sich die Frage stellen, was eigentlich die Grundlage einer funktionierenden Demokratie ist, dann kommen Sie schnell zu den Themen Gleichberechtigung, Chancengleichheit, umfassende Mitbestimmung und selbstbestimmte Teilhabe – in allen Lebensbereichen.“

Jürgen Dusel,
Beauftragter der Bundesregierung
der Belange von Menschen mit
Behinderungen im Vorwort zur
amtlichen Übersetzung der UN-BRK

Hier der Link zur Seite der Bewohnenden-Vertretung, mit einer Unterseite zur LAG Frauenvertreterinnen: <https://www.bewohnenden-vertretung.de/>



Bild: Vojtech Okenka via Pexels

Lange und fragmentierte Arbeitstage: Ursachen und Folgen

Ein Überblick auf Basis des WSI-Policy Briefs von 09/2025

Der Policy Brief des Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Instituts (WSI) der Hans-Böckler-Stiftung widmet sich einer Frage, die im Zuge der politischen Debatte um Arbeitszeitflexibilisierung an Bedeutung gewonnen hat: Wie verbreitet sind lange und fragmentierte Arbeitstage, aus welchen Gründen entstehen sie, und welche Folgen haben sie für Beschäftigte? Hintergrund ist die Forderung einiger politischer Akteure und Arbeitgeberverbände, die tägliche Höchstarbeitszeit im Arbeitszeitgesetz abzuschaffen und durch eine rein wöchentliche Obergrenze zu ersetzen. Es wird untersucht, welche Konsequenzen dies für Gesundheit, Gleichstellung und Work-Life-Balance hätte.

Definition

Als lange Arbeitstage gelten in der Studie Tage, an denen Beschäftigte mehr als zehn Stunden arbeiten.

Fragmentierte Arbeitstage sind dadurch gekennzeichnet, dass die Erwerbsarbeit durch mehrstündige Unterbrechungen unterbrochen und am Abend fortgesetzt wird, häufig aufgrund privater oder familiärer Anforderungen.

Die Untersuchung zeigt, dass rund zwölf Prozent der Beschäftigten regelmäßig über zehn Stunden pro Tag arbeiten. Zusätzlich geben über ein Drittel an, gelegentlich abends noch einmal zu arbeiten, nachdem der Arbeitstag wegen privater Verpflichtungen unterbrochen wurde. Damit sind beide Formen der Arbeitszeitgestaltung in Deutschland bereits heute weit verbreitet.

Ursachen

Lange und zergliederte Arbeitstage entstehen aus einer Mischung aus Arbeitsanforderungen und privater Situation:

- Hoher Arbeits- und Termindruck, insbesondere in qualifizierten Tätigkeiten
- Flexibilitätsanforderungen der Arbeitgeber, oft verstärkt durch digitale Erreichbarkeit
- Vereinbarkeit von Erwerbs- und Sorgearbeit, die dazu führt, dass Beschäftigte tagsüber unterbrechen und abends weiterarbeiten

- Selbstorganisierte Flexibilität, die aber häufig in Selbstüberforderung mündet

Die Studie zeigt, dass insbesondere Beschäftigte in wissensintensiven Berufen und solche mit Familienverantwortung zu fragmentierten Arbeitstagen neigen.

Gesundheitliche Folgen

„Die unbezahlte Unterbrechung zwischen zwei Schichten [...] wird zwar formal als unbezahlte ‚Freizeit‘ kategorisiert, sie wird von den Beschäftigten aber nicht als freie Zeit erlebt. [...] Teilweise verrichten sie dann die anfallende unbezahlte Haus- und Betreuungsarbeit.“

Karin Sardadvar forscht zu Arbeit und Geschlecht an der Humboldt-Universität Berlin

Die gesundheitlichen Konsequenzen langer und zergliederter Arbeitstage sind erheblich. Verkürzte tägliche Ruhezeiten führen zu chronischer Müdigkeit, schlechterer Regeneration und einem höheren Risiko für psychische Belastungen und Herz-Kreislauf-Erkrankungen. Gleichzeitig steigt das Arbeitsunfallrisiko nachweislich mit zunehmender Arbeitsdauer. Wenn der Arbeitstag zudem gegen Abend fortgesetzt wird, nimmt die natürliche Leistungsfähigkeit ab und die Fehleranfälligkeit steigt. Ausreichende Erholungsphasen sind essentiell, um langfristige Gesundheit zu sichern. Werden diese durch lange oder zerstückelte Arbeitszeiten eingeschränkt, entwickeln sich häufig Belastungen, die sich erst langfristig als Krankheit äußern.

Warum Frauen besonders betroffen sind

Besonders deutlich zeigt der Policy Brief die geschlechterpolitischen Auswirkungen. Frauen leisten weiterhin den größten Anteil der unbezahlten Sorgearbeit wie Kinderbetreuung, Hausarbeit und Pflege. Wenn sich die Erwerbsarbeit zunehmend in Abendstunden oder Randzeiten verlagert, steigt ihre Belastung überproportional. Sie müssen ihre Sorgearbeit häufig in den ohnehin knappen Pausen zwischen Erwerbsphasen erledigen, was zu weniger Erholung führt.

Eine Abschaffung der täglichen Höchstarbeitszeit könnte mithin bestehende Geschlechterungleichheiten verschärfen könnte. Anstatt Flexibilität zu schaffen, würde dies viele Frauen stärker unter Druck setzen.

Es ist also ohne Weiteres zu schlussfolgern: Die tägliche Höchstarbeitszeit sollte nicht abgeschafft werden. Schon heute sind lange und fragmentierte Arbeitstage Realität, und viele Beschäftigte empfinden sie als belastend. Eine reine Wochenhöchstgrenze würde es ermöglichen, Arbeitstage massiv zu verlängern mit gravierenden Folgen für Gesundheit, private Lebensgestaltung und Gleichstellung.



Bild: Bastian Riccardi via Pexels

Nicht-Nutzung sozialer Leistungen

Im sogenannten Sozialstaatsprinzip, hergeleitet aus Art. 20 und Art. 28 des Grundgesetzes, ist verankert, dass Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung verpflichtet sind soziale Sicherheit zu gewährleisten und Gerechtigkeit zu fördern, damit im Zusammenhang steht auch die Gewährleistung eines soziokulturellen Existenzminimums. Dies soll Anspruchsberechtigten die Möglichkeit für ein Mindestmaß an sozialer Sicherheit geben, um am gesellschaftlichen Leben teilhaben zu können.

Es gibt aber viele Gründe, warum Berechtigte ihre Leistungen nicht abrufen. Auch wenn es empirisch nicht einfach zu ermitteln ist, gibt es einige Wissenschaftler:innen, die mithilfe von Mikrosimulationsstudien (Rechenmodell, das zeigt, wie sich politische Maßnahmen oder Regeländerungen auf einzelne Haushalte oder Personen auswirken würden) Nicht-Nutzungs-Quoten ermitteln. Bei der Grundsicherung für Arbeitssuchende ermitteln Studien eine Nicht-Nutzungsquote von 37-56 %. Die Nicht-Nutzungs-Quote bei der Grundsicherung im Alter hält sich seit 2012 bei 60 %. Ältere und verwitwete Personen sind hier als Nicht-Nutzer:innen der Leistung vertreten. Bei den Leistungen für Bildung und Teilhabe für Jugendliche gibt es gar eine Nicht-Nutzungs-Quote von 82 %. 2022 blieben 2.8 Milliarden Euro abrufbare Mittel für Leistungen für Bildung und Teilhabe ungenutzt.

Anne van Rießen beschäftigte sich in einem Leitartikel in der Zeitschrift *Soziale Sicherheit* (Ausgabe 10/2025) sowohl mit den Barrieren der Nutzung als auch mit den Folgen dieser eben beschriebenen Entwicklung für die Gesellschaft.

„Eine partizipative Orientierung erscheint als notwendige Voraussetzung, um das verfassungsrechtlich verankerte Sozialstaatsprinzip praktisch einzulösen.“

Anne van Rießen lehrt und forscht an der Hochschule Düsseldorf, Fachbereich Sozial- und Kulturwissenschaften

Barrieren: Ursachen der Nicht-Nutzung

Zunächst stellt van Rießen heraus, dass die Offenlegung sozio-ökonomischer Verhältnisse, die mit der Inanspruchnahme einer sozialpolitischen Leistung einhergehen, eine große Hürde darstellt. Vor allem weil auch Angehörige in die sogenannte Bedürftigkeitsprüfung mit einbezogen werden und so neben den ökonomischen auch die sozialen Verhältnisse unter die Lupe genommen werden, ist dies eine hohe Hürde für viele potenziell Leistungsberechtigte.

Eine weitere Hürde ist laut van Rießen die Klassifizierung als hilfebedürftig, welche mit dem Bezug von sozialen Transferleistungen einhergeht. Dabei sind mediale Darstellungen nicht hilfreich, welche

Schulduweisungen auf Individualebene treffen, ganz nach dem Motto, dass jeder seines eigenen Glückes Schmied sei.

Weitere Hürden stellen fehlende Informationen und Beratungen über vorhandene Rechtsansprüche dar: Wer nicht erkennt, einen Anspruch zu haben, macht ihn auch nicht geltend. Auch der Prozess und die Komplexität des Antragsverfahren, schwierig zu verstehende Formulare, lange Wartezeiten und langsame Verwaltungsabläufe erschweren zusätzlich das Prozedere. Schwierig ist auch, dass die Kriterien, nach denen entscheiden wird, ob ein sozialrechtlicher Anspruch entsteht, nicht leicht zu verstehen sind, und so ein Eindruck von Ungerechtigkeit entstehen kann. Eine unwürdige und unsensible Behandlung, welche Nutzende bei den Behörden fürchten oder erleben, kann ein weiterer Grund für die Nicht-Inanspruchnahme von Leistungen sein.

Gesellschaftliche Folgen und Probleme

Die Nicht-Nutzung der sozialpolitischen Leistungen hat verschiedene negative Folgen:

Zum einen für die Nicht-Nutzenden selbst, da diese mit massiven finanziellen Einschränkungen leben müssen und sich ihre prekären Notlagen weiter verschärfen. Des Weiteren zeigt die hohe Quote der Nicht-Nutzung, dass die Leistungen in Konzeption und Umsetzung also nicht wirksam sind. Wenn es nicht möglich ist, dass die dafür zugesuchten Mittel auch bei den Anspruchsberechtigten ankommen, muss man sich ernsthaft fragen, inwiefern dadurch das Staatsziel des Sozialstaatsprinzips erreicht wird. Das hat auch Auswirkungen auf den gesellschaftlichen Zusammenhalt, weil Menschen, die für sich nicht ausreichende finanzielle Mittel haben, häufiger unzufrieden mit der Demokratie sind.

Forderungen zur Erhöhung der Nutzungsquote

Es braucht beim Abbau der Barrieren zunächst Transparenz in Hinblick auf die Verfügbarkeit und Verständlichkeit der Informationen, auch proaktive Information von Behördenseite. Auch spielen Zugang und Erreichbarkeit der Institutionen eine Rolle. Zudem wäre förderlich, wenn die Kontaktsituation zwischen Fachperson und Antragssteller den Rechtsanspruch in den Vordergrund stellt.

Es braucht also eine soziale Infrastruktur, welche den Anspruchsberechtigten ermöglicht, ihre Rechte auch wahrzunehmen, und damit auch einen Teil zur Demokratisierung beizutragen.

**„Wer in den
Sozialstaat investiert,
förderst
Zusammenhalt und
Demokratie.“**

Diakonie-Präsident Rüdiger Schuch



Das unglaubliche Urteil

Bild: succo via Pixabay,
Bearbeitung: VdK

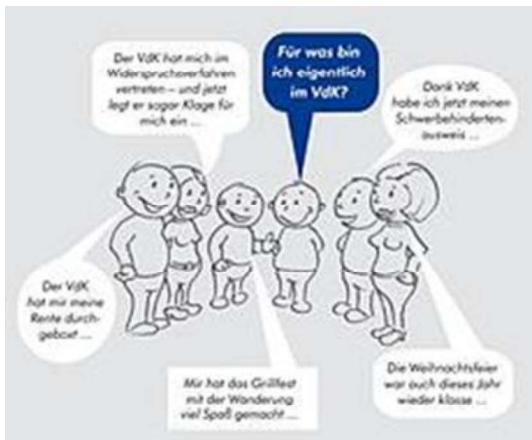
Kein Unfallversicherungsschutz bei Sprung aus dem Fenster nach Explosion eines E-Roller-Akkus

Das **Landessozialgericht Berlin-Brandenburg** hat klargestellt (Urteil vom 09.10.2025, Aktenzeichen L 21 U 47/23) : Ein Sprung aus dem Fenster zur Selbstrettung bei privater Brandgefahr (E-Roller-Akkus) zählt nicht als Arbeitsunfall; auch wenn der Betroffene zu diesem Zeitpunkt im Homeoffice tätig war. Die gesetzliche Unfallversicherung greift nur, wenn ein innerer Zusammenhang zwischen Unfallursache und der beruflichen Tätigkeit besteht. Für private Risiken in der Wohnung (z. B. Akkubrände) bleibt der Versicherungsschutz daher ausgeschlossen, wenn diese Risiken nicht arbeitsbezogen sind.

Der in diesem Fall klagende Softwareentwickler arbeitete in seinem Wohnzimmer, als er während einer Telefonkonferenz Rauch bemerkte. Beim Öffnen der Tür zum Flur explodierten dort gelagerte Akkus seines privaten E-Rollers und verursachten starke Rauch- und Flammenentwicklung. Da der Fluchtweg über die Wohnungstür versperrt war, rettete er sich über das Fenster in den Innenhof, und zog sich dabei Knochenbrüche zu.

Die Berufsgenossenschaft lehnte die Anerkennung als Arbeitsunfall ab, und auch vor den Sozialgerichten blieb der Mann erfolglos. Das LSG stellte klar: Der Fenstersprung stand nicht in einem sachlichen Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit. Das entscheidende Motiv sei die Selbstrettung gewesen, ein rein privater Beweggrund. Auch die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zum Homeoffice half nicht weiter, da die Akkus nichts mit seiner Arbeitsaufgabe zu tun hatten und keine arbeitsbezogene Funktion erfüllten.

Über den Sozialverband VdK Rheinland-Pfalz e.V.



Der Sozialverband VdK Rheinland-Pfalz e.V. ist mit etwa 230.000 Mitgliedern die größte Interessenvertretung von Menschen mit Behinderung, chronisch Kranken, Sozialversicherten und Rentner:innen in Rheinland-Pfalz. Seine Ziele sind die berufliche und gesellschaftliche Integration sowie die soziale Sicherheit seiner Mitglieder. Der Sozialverband VdK ist parteipolitisch und konfessionell neutral und finanziert sich über Mitgliedsbeiträge.

Beratungen

In unseren 27 Kreisgeschäftsstellen in Rheinland-Pfalz beraten unsere Mitarbeiter:innen Sie in allen Belangen des Sozialrechts. Sie nehmen zum Beispiel Kontakt zu Ihrer Krankenkasse oder Rentenversicherung auf oder legen gegen Bescheid Widerspruch ein.

In den Sprechstunden in unserer Kreisgeschäftsstellen können Sie uns Ihr Anliegen in einem persönlichen Gespräch vortragen. Bitte vereinbaren Sie unbedingt vorher einen Termin.

Schwerpunkte

Rentenversicherung
Kranken- und Pflegeversicherung
Schwerbehindertenrecht
Unfallversicherung
Arbeitslosenversicherung
Bürgergeld und Sozialhilfe
Entschädigungsrecht



Sozialverband VdK Rheinland-Pfalz

Landesverbandsgeschäftsstelle

Kaiserstraße 62
55116 Mainz

Telefon: 06131 669 70-0
Telefax: 06131 669 70-99

Landesverbandsvorsitzender:
Willi Jäger
Amtsgericht Mainz VR 40249

Inhaltlich verantwortlich:
Moritz Ehl
Kontakt: moritz.ehl@rlp.vdk.de

Rechtsschutz

Wir vertreten unsere Mitglieder auch gegenüber den Leistungsträgern (zum Beispiel Deutsche Rentenversicherung, Kranken- und Pflegekasse), Behörden und vor Sozial- und Verwaltungsgerichten durch alle Instanzen.

Freizeit und Geselligkeit

In circa 750 Ortsverbänden in Rheinland-Pfalz finden sich jeden Monat viele nette Menschen zusammen, um sich über die Änderungen im Sozialrecht oder anderen Rechtsgebieten zu informieren oder auch einfach nur gemeinsam etwas zu unternehmen.